

D) Eingriffspflicht

1. Wenn zu beaufsichtigende Kinder oder Jugendliche sich in einer unmittelbar drohenden Gefahr befinden, dass ihre sexuelle Integrität verletzt wird, oder sie selbst Gefahr laufen, die sexuelle Integrität Dritter zu verletzen, müssen aufsichtspflichtige Personen eingreifen. Eingegriffen wird dabei in die Autonomie einer Person.

Beispiele:

- getrennte Gruppen, Zimmer, Einrichtungen
 - Kontakt- oder Hausverbot
 - Pädagogische Konsequenzen (bei sexueller Belästigung)
 - Ort des Übergriffs/Tatort: Hilfe leisten, TäterIn wegweisen
 - Dienstliche Anordnungen (Weiterbildung, Besprechung mit dem/der Vorgesetzten, Team, ExpertIn.)
 - Anzeige bei der Sicherheitsbehörde
2. Da die Autonomie jedes Menschen geschützt ist, ist der Eingriff das letzte zu ergreifende Mittel und muss daher verhältnismäßig sein (zB: unverhältnismäßig wäre eine Videoüberwachung der Kinder und Jugendlichen oder ein genereller Handyentzug).

Die Aufsichtspflicht dient dem Schutz des Kindes und gilt für alle Hierarchieebenen. Sie ist entsprechend der Situation individuell zu beurteilen. Das Team der Abteilung Kinder- und Jugendrecht berät Sie gerne im Einzelfall.

Kinder und Jugendliche haben die Möglichkeit, sich an das interne SOS-Kinder- und Jugendrechtstelefon zu wenden, das sie über Rechte und Verbote informiert.

Extern stehen Kindern und Jugendlichen insbesondere die Unterstützungsangebote der in allen Bundesländern vertretenen Kinder- und Jugendanwaltschaften zu Verfügung.

Die jeweils aktuellen Telefonnummern finden Sie auf den SOS-Kinderdorf Intranetseiten der Abteilung Kinder- und Jugendrecht. Für Kinder und Jugendliche erhalten Sie Visitenkarten des Kinder- und Jugendrechtstelefon unter +43/1/368 31 35/48 oder gerlinde.kranichhirt@sos-kinderdorf.at.



Fachbereich Pädagogik • KiJuR • Abteilung für Kinder- & Jugendrecht

Für den Inhalt verantwortlich: Alexandra Murg-Klenner
(in Zusammenarbeit mit Claudia Grasl und Judith Rosnak), Wien 2008

Leitfaden für die Jugendwohlfahrt

SICHER durch die AUF SICHTS PFLICHT

Zum Schutz der sexuellen Integrität von Kindern & Jugendlichen

für Sozial- und Familienpädagog(-inn)en, Pflegeeltern, Kinderdorfeltern

Instrument zur Selbsteinschätzung der Schutzpflicht gegenüber der sexuellen Integrität von Kindern und Jugendlichen, die im Rahmen der öffentlichen Jugendwohlfahrt aufwachsen



Art. 6 & 16 der UN-Konvention über die Rechte des Kindes

Kinder haben das Recht auf Entwicklung, sie haben das Recht auf Schutz ihrer Privatsphäre sowie das Recht auf eine selbstbestimmte Sexualität.

Art. 19 der UN-Konvention über die Rechte des Kindes

Kinder haben das **Recht auf Schutz vor sexuellem Missbrauch** innerhalb und außerhalb der Familie.

Sexueller Missbrauch ist jeder Beischlaf, jede dem Beischlaf gleichzusetzende Handlung oder jede geschlechtliche Handlung an Unmündigen um sich oder einen Dritten geschlechtlich zu erregen. Sexueller Missbrauch ist **ab dem Alter von 14 Jahren gerichtlich strafbar**.

Details und rechtliche Differenzierungen aufgrund des Alters sowie die unterschiedlichen Rechtstatbestände findet man/frau ua auf Rechtstafeln im SOS-Kinderdorf Intranet.

Gebrauch des Folders bzw. Stufen der Aufsichtspflicht:

Pro Stufe verstärkt sich der Schutzfaktor und verringert sich der Selbständigkeitsaspekt. Jede Stufe kann als Frage an sich selbst gestellt werden bzw. ergibt sich auf jeder Stufe ein im Rahmen der Aufsichtspflicht gefordertes situationsbezogenes Verhalten.

A) Aufklärungspflicht

1. Kennenlernen des Kindes, der/des Jugendlichen (Verhalten, Biografie etc.)
2. Aufklären über Sexualität, Schwangerschaft, Verhütung und Selbstbestimmtheit entsprechend des Alters und der Entwicklung des Kindes/der/des Jugendlichen (zB: bei sehr jungen Kindern spielerisch)
3. Aufklärung über sexuelle Grenzen (zB: Berühren, Auffordern zum Ausziehen, Fotografieren etc)
Jede(-r) darf Nein sagen. Es ist ausschließlich der eigene Wille ausschlaggebend.
4. Über Gefahren aufklären (zB: AIDS, Prostitution, Verhütung, seelische Leiden etc.)
5. Wer kann sexuellen Missbrauch begehen? (zB: Eltern, Verwandte, Jugendliche, BetreuerInnen etc.)
6. Was ist strafbar? (zB: Geschlechtsverkehr zwischen 17- und 13-jähriger Person, selbst wenn es sich um eine Liebesbeziehung handelt.)

- Gefahren vermeiden (zB: abends nicht allein durch den Park gehen, kein Kontakt zu unangenehmen Personen etc.)
2. Kinder und Jugendliche, die zu grenzüberschreitendem sexualisiertem Verhalten tendieren, überzeugen, dass ihr Handeln falsch ist (erhöhte Aufsichtspflicht)
 3. Über die Auswirkungen von Alkohol und Drogen auf sexuelles Verhalten anleiten
 4. Informationen über Kinder- und Jugendanwaltschaften, Telefonnotruf, Kinder- und Jugendrechtstelefon weitergeben
 5. Konkrete Anweisungen geben/vereinbaren (zB: Hausordnung in Jugendeinrichtungen)
 6. Konsequenzen vereinbaren/setzen (zB: Ausgehzeiten, Besuchszeiten, ab 23.00 nicht mehr zusammen im Zimmer etc.)

C) Kontrollpflicht

1. Überprüfen, ob sich Kinder und Jugendliche an die Anweisungen halten (zB: respektvoller Umgang mit dem anderen Geschlecht, pünktliches Nachhausekommen, Taxinummer/Notrufnummer im Handy gespeichert, kein Kontakt mehr mit ... etc)
2. Haben sie den Ernst der Sache verstanden?
3. Erhöhte Kontrollpflicht und Schutzbedarf bei Kindern und Jugendlichen mit entsprechender Missbrauchs-Biografie

B) Anleitungspflicht

1. Mit Kindern und Jugendlichen besprechen:
 - wie sie sich in bestimmten Gefährdungssituationen verhalten können (zB: Nein sagen, Hilfe rufen, weglaufen etc.)
 - Aufsichtsperson/Vertrauensperson informieren
 - Regelmäßiger Besuch bei GynäkologIn
 - Selbstverteidigungskurs besuchen

